

# 36/BV/182/2023

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windkraftanlagen (Bestandsanlagen)

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Verwaltung und Finanzen <i>Verfasser:</i> Silvana Knebler	<i>Datum</i> 22.11.2023 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Tützpatz (Entscheidung)	12.12.2023	Ö

### Sachverhalt

Am 17.10.2023 fand ein gemeinsames Gespräch mit den beteiligten Bürgermeister\*innen bzw. ihren Stellvertretern zur Anfrage der Energie-Projekt Nord GmbH, Niedemstraße 5, 23628 Lübeck-Krummesse hinsichtlich der Zahlung einer Ausgleichsabgabe auf der Grundlage des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes M-V statt. Das Projekt wurde bereits auf einer Gemeindevertreterversammlung vorgestellt.

Die Beteiligten haben sich dahingehend verständigt, dass eine finanzielle Beteiligung nach § 6 EEG erfolgen soll. Von der Ausnahmeregelung nach § 1 Abs. 3 BüGembeteilG M-V Gebrauch zu machen, ist gängige Praxis im Rahmen der Beteiligung in Mecklenburg-Vorpommern. Diese Beteiligung erfolgt zusätzlich.

Es werden die betroffenen Gemeinden innerhalb eines Umkreises von 2.500 m um die Turmmitte der Windenergieanlage nach § 6 Abs. 2 EEG 2023 finanziell beteiligt. Dies entspricht einem Betrag von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde.

Demnach ergibt sich für WEA 02 entsprechend des jeweiligen Flächenanteils folgende Aufteilung unter den Kommunen:

**Stadt Altentreptow:** 60,33 Prozent.  
**Gemeinde Pripsleben:** 33,85 Prozent.  
**Gemeinde Tützpatz:** 0,84 Prozent.  
**Gemeinde Wolde:** 4,98 Prozent.

Für die WEA 03 entsprechend des jeweiligen Flächenanteils ergibt sich folgende Aufteilung unter den Kommunen:

**Stadt Altentreptow:** 64,22 Prozent.  
**Gemeinde Pripsleben:** 29,63 Prozent.  
**Gemeinde Wolde:** 6,15 Prozent.

Der Betrag ist für die von den einzelnen WEA tatsächlich in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge gemäß Anlage 2 Nr. 7.2 zum EEG 2023 ab Inkrafttreten dieses Vertrages zu zahlen.

Nach Angaben des Eigentümers beträgt die zu verteilende Summe rund 34.000 EUR (beide Anlagen zusammen).

Der Vertrag wurde durch die RA Kanzlei Maslaton vorbereitet (siehe Anlage). Mit dem Eigentümer soll eine Kostenübernahmevereinbarung abgeschlossen werden.

Zweitens ist im Rahmen der Ausnahmegenehmigung nach § 1 Abs. 3 BüGembeteilG M-V über die finanzielle Beteiligung nach § 6 EEG regelmäßig eine zusätzliche Beteiligung erforderlich. Die angebotenen 900 EUR/Jahr gehen nicht verloren. Der Betrag wurde vom Unternehmen in eine Rücklage gestellt. Der Eigentümer hat sich hier für eine jährliche Einmalzahlung in Form eines Sponsoringvertrages ausgesprochen. Bezüglich des Sponsoringvertrages befinden sich die Stadt sowie auch die beteiligten Gemeinden noch in der Verhandlungsphase.

Entsprechend der Auskunft der Rechtsanwaltskanzlei sind Zahlungen von 10.000 EUR pro WKA/Jahr gängige Praxis. Demzufolge bilden 20.000 EUR die Grundlage für die Verteilung im Radius von 5 km, d.h. für 8 Gemeinden = 2.500 EUR/Gemeinde/Jahr.

Jede Gemeinde muss eine Maßnahme für den Sponsoringvertrag benennen.

Der Sponsoringvertrag wird gegenwärtig erarbeitet und der Gemeindevertretung in der nächsten GV-Sitzung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Damit die 0,2 Cent für das Jahr 2023 nicht verloren gehen, muss der Vertrag bis zum 31.12.2023 unterzeichnet werden.

Für die Entscheidung ist gemäß § 22 Abs. 2 KV M-V die Gemeindevertretung zuständig.

Die Personen, die nach § 24 KV M-V dem Mitwirkungsverbot unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

### **Beschlussvorschlag**

Die Gemeinde Tützpatz beschließt mit der WIND M-V GmbH & Co KG, Klünerskamp 1, 24235 Laboe einen Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windkraftanlagen (Bestandsanlagen) in der beigefügten Fassung abzuschließen.

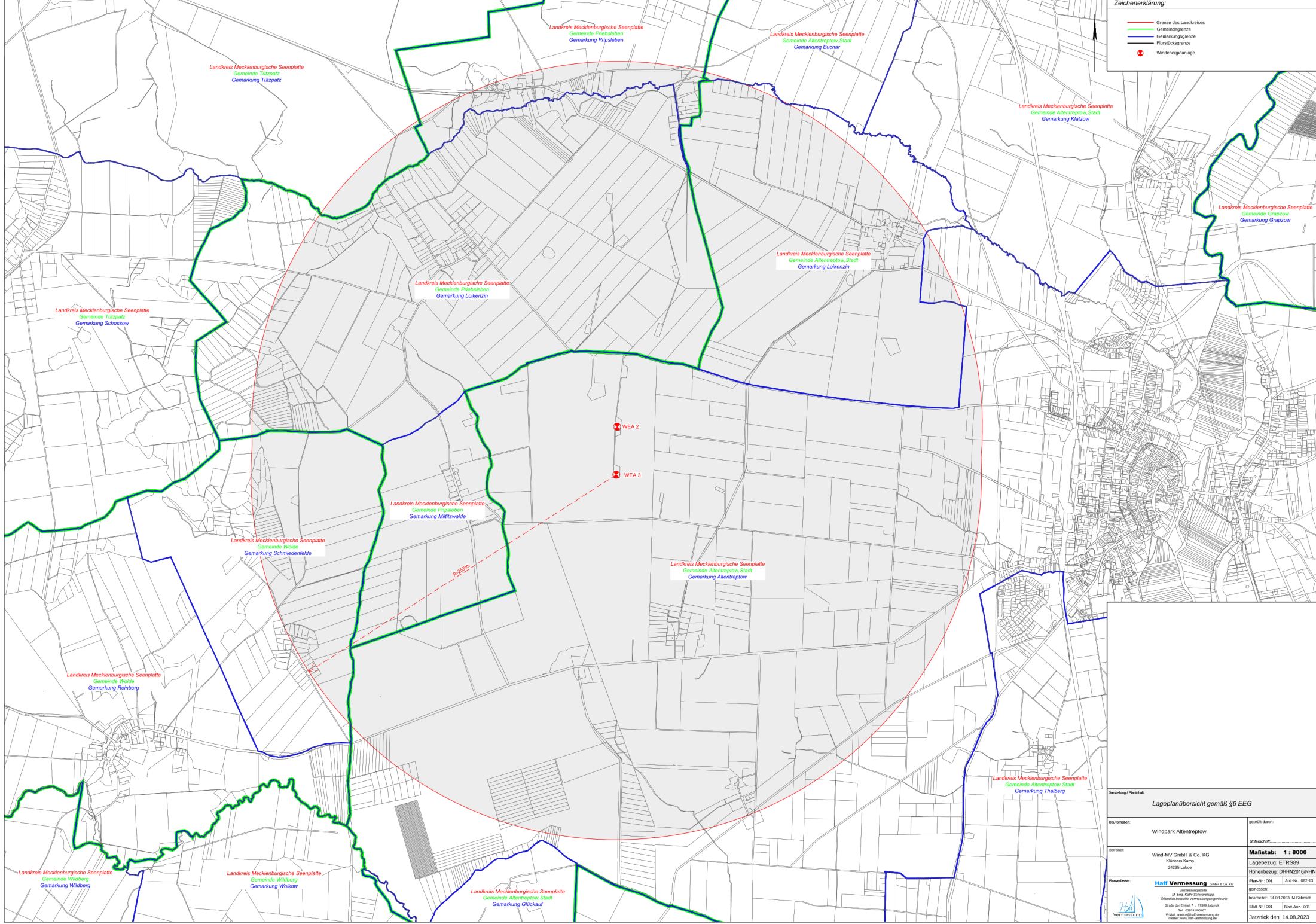
Mit der WIND M-V GmbH & Co KG, Klünerskamp 1, 24235 Laboe wird eine Kostenübernahmevereinbarung für die Beratungsleistungen der RA Kanzlei Maslaton abgeschlossen.

### Finanzielle Auswirkungen

<b>im lfd. Haushaltsjahr:</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<b>in Folgejahren:</b> <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input checked="" type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend		
<b>Finanzielle Mittel stehen:</b>			
<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung unter  <b>Produktsachkonto:</b>  <b>Bezeichnung:</b>	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung  <b>Deckungsvorschlag:</b> <b>Produktsachkonto:</b>  <b>Bezeichnung:</b>  <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
<b>Haushaltsmittel:</b>		<b>Haushaltsmittel:</b>	
<b>Soll gesamt:</b>		<b>Soll gesamt:</b>	
<b>Maßnahmesumme:</b>		<b>Maßnahmesumme:</b>	
<b>noch verfügbar:</b>		<b>noch verfügbar:</b>	
<b>Erläuterungen:</b> Der Betrag wird in die Haushaltsplanung 2024 ff aufgenommen.			

### Anlage/n

2	WP Altentreptow_Lageplanübersicht_§6EEG_2023-08-14_VB-Haff öffentlich
3	Flächenaufteilung öffentlich
4	Vertrag § 6 EEG öffentlich



**Zeichenerklärung:**

- Grenze des Landkreises
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurstücksgrenze
- ✘ Windenergieanlage

**Geobereich / Hochmaß:**  
Lageplanübersicht gemäß §6 EEG

<b>Beauftragter:</b> Wind-INV GmbH & Co. KG Küster Kamp 24235 Laboe	<b>geprüft durch:</b> <b>Half Vermessung</b> GmbH & Co. KG M. Eick, K. von Schwarzenberg Obernichtwälder Gemarkungsgrenzvermessung Strabe des Einmahl 7 - 17039 Jatznick Tel.: 038436040 E-Mail: service@half-vermessung.de www.half-vermessung.de	<b>Übersicht:</b> <b>Maßstab: 1 : 6000</b> Lagebezug: ETRS89 Plan-Nr.: 004, Arie-Nr.: 062-13 gezeichnet: + bearbeitet: 14.08.2023, M. Schirmer Blatt-Nr.: 001, Blatt-Anz.: 001 Jatznick den 14.08.2023
--	---	---

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
Gemeinde Tützpatz  
Gemarkung Tützpatz

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
Gemeinde Priebitz  
Gemarkung Priebitz

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
Gemeinde Altenreptow, Stadt  
Gemarkung Bucher

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
Gemeinde Altenreptow, Stadt  
Gemarkung Klitzow

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
Gemeinde Grapzow  
Gemarkung Grapzow

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
Gemeinde Tützpatz  
Gemarkung Schossow

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
Gemeinde Priebitz  
Gemarkung Lokenitz

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
Gemeinde Altenreptow, Stadt  
Gemarkung Lokenitz

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
Gemeinde Priebitz  
Gemarkung Mittelwäde

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
Gemeinde Wölde  
Gemarkung Schneidenfelde

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
Gemeinde Altenreptow, Stadt  
Gemarkung Altenreptow

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
Gemeinde Wölde  
Gemarkung Reinberg

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
Gemeinde Altenreptow, Stadt  
Gemarkung Thalberg

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
Gemeinde Wölberg  
Gemarkung Wölberg

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
Gemeinde Wölberg  
Gemarkung Wolkow

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
Gemeinde Altenreptow, Stadt  
Gemarkung Glückauf

# Windpark Altentreptow Flächenaufstellung nach §6 EEG

WEA 2	Landkreis	RW:	380890,9500	Gemeinde	Altentreptow,Stadt
		HW:	5951187,8400	Gemarkung	Altentreptow
		ETRS 89		Flur	1
				Flurstück	9/3
		Gemeinde		ha	Anteil %
Gesamtfläche des 2,5 km-Umkreises um die WEA in ha	1963,5	MSE	Altentreptow Stadt	1184,64	60,33%
		MSE	Priebsleben	664,71	33,85%
		MSE	Tützpatz	16,43	0,84%
		MSE	Wolde	97,71	4,98%
		<b>Summe</b>		<b>1963,5</b>	<b>100,0%</b>

angenommener Jahresertrag		
kWh/a	€ Vergütung	Summe in €
8.500.000	0,002	17000
10.256,67		
5.755,07		
142,23		
845,97		
<b>16.999,94</b>		

WEA 3	Landkreis	RW:	380884,9800	Gemeinde	Altentreptow,Stadt
		HW:	5950859,9600	Gemarkung	Altentreptow
		ETRS 89		Flur	1
				Flurstück	9/3
		Gemeinde		ha	Anteil %
Gesamtfläche des 2,5 km-Umkreises um die WEA in ha	1963,5	MSE	Altentreptow, Stadt	1261,00	64,22%
		MSE	Priebsleben	581,81	29,63%
		MSE	Wolde	120,68	6,15%
		<b>Summe</b>		<b>1963,5</b>	<b>100,0%</b>

10.917,82
5.037,31
1.044,86
<b>17.000,00</b>

# Vertrag

## zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen (Bestandsanlagen)

gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 i.V.m. § 100 Abs. 2 EEG

zwischen

### **WIND M-V GmbH & Co KG**

vertreten durch die WIND M-V Verwaltungs GmbH,

diese vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Hans Amsus Wulff

Klünnerskamp 1, 24235 Laboe

-nachfolgend auch als „**Betreiber**“ bezeichnet-

und

### **Gemeinde Tützpatz**

17091 Tützpatz

vertreten durch den Bürgermeister Roland Schulz und den/die stellvertretende Bürgermeister/in **XXX**

Über

### **Amt Treptower Tollensewinkel**

Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow

-nachfolgend als „**Gemeinde**“ bezeichnet-

Betreiber und die Kommunen nachfolgend im Einzelnen „**Partei**“ oder gemeinsam als „**die Parteien**“ bezeichnet.

## **Präambel**

Der Betreiber betreibt eine Windenergieanlagen (im Folgenden: „**WEA 02**“) des Typs Vestas V126 mit einer Nennleistung von 3,6 MW im Windeignungsgebiet Altentreptow-West im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte auf (Teil-)Flächen des Flurstücks 9/3, Flur 1, Gemarkung Altentreptow.

Der Standort der WEA 02 ergibt sich aus der diesem Vertrag beigelegten **Anlage 1**, in der der Standort eingezeichnet ist. Innerhalb eines um die Turmmitte der WEA 02 gelegenen Umkreises von 2.500 m befinden sich zumindest teilweise die Gemeindegebiete der Stadt Altentreptow, der Gemeinde Pripsleben, der Gemeinde Tützpatz und der Gemeinde Wolde. Die konkreten Flächenanteile ergeben sich aus **Anlage 2**.

Die Inbetriebnahme i. S. d. § 3 Nr. 30 EEG 2023 (im Folgenden: „Inbetriebnahme“) der WEA 02 erfolgte am XXX.

Die WEA 02 weist eine installierte elektrische Leistung von mehr als 750 kW auf.

Der Betreiber plant, der Gemeinde – aus Gründen der Rechtssicherheit schließt der Betreiber mit allen zuvor genannten Kommunen einzelne Verträge – einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 ab Inkrafttreten dieses Vertrages verbindlich anzubieten. Die Gemeinde ist gewillt, das Angebot des Betreibers anzunehmen.

Zu diesem Zweck schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag.

### **§ 1 Einseitige Zuwendungen des Betreibers ohne Gegenleistung**

- (1) Der Betreiber verpflichtet sich, der Gemeinde als betroffener Gemeinde gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 i. V. m. S. 5 EEG 2023 Zuwendungen in anteiliger Höhe des insgesamt an alle betroffenen Gemeinden zu zahlenden Betrages in Höhe von 0,2 Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) ohne Gegenleistung zu zahlen. Der Betrag ist für die von der WEA 02 tatsächlich in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge gemäß Anlage 2 Nr. 7.2 zum EEG 2023 ab Inkrafttreten dieses Vertrages zu zahlen. Die Parteien gehen davon aus, dass die Zuwendungen nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.
- (2) Es sind mehrere Gemeinden im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 EEG 2023 betroffen. Die Aufteilung der Zuwendungen nach Absatz 1 auf die betroffenen Gemeinden erfolgt gemäß § 6 Abs. 2 Satz 6 bis 7 EEG 2023. Demnach ist bei mehreren betroffenen Gemeinden der Betrag von 0,2 ct/kWh auf

die jeweiligen Gemeinden anhand des Anteils ihres jeweiligen Gebiets an der Fläche des Umkreises der Anlage im Bundesgebiet von 2.500 Metern Luftlinie um die Turmmitte der WEA aufzuteilen, sodass durch den Betreiber höchstens der Betrag nach Abs. 1 S. 1 zu zahlen ist.

- (3) Die Aufteilung der Beträge auf die einzelnen Gemeinden anhand des Standortes der WEA 02 ist diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügt. Demnach ergibt sich für WEA 02 entsprechend des jeweiligen Flächenanteils folgende Aufteilung unter den Kommunen:

**Stadt Altentreptow:** 60,33 Prozent.

**Gemeinde Pripsleben:** 33,85 Prozent.

**Gemeinde Tützpatz:** 0,84 Prozent.

**Gemeinde Wolde:** 4,98 Prozent.

- (4) Sofern ein Landkreis im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 EEG 2023 betroffen ist, gelten die vorstehenden Absätze zu den betroffenen Gemeinden für den Landkreis entsprechend.

## **§ 2 Änderungen der Parameter der WEA**

- (1) Der Standort der WEA 02 und die Parameter der WEA 02 (z.B. Anlagentyp und Inbetriebnahmezeitpunkt) ergeben sich aus **Anlage 1 und 2**.
- (2) Sofern sich die Parameter der WEA 02 von den in **Anlage 2** genannten Parametern nach Vertragsschluss ändern, werden die Parteien die **Anlage 2** zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Gemeinde zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Änderung anpassen.
- (3) Absatz 2 gilt für weitere Änderungen der Parameter der WEA 02 entsprechend.

## **§ 3 Änderungen des Gemeindegebiets**

- (1) Die Gemeinde wird dem Betreiber jede Änderung des Gemeindegebiets und den Zeitpunkt, zu dem die Änderung des Gemeindegebiets erfolgt, unverzüglich mitteilen.
- (2) Wenn die Gemeinde aufgrund einer Änderung des Gemeindegebietes nicht mehr oder in einem anderen Umfang i. S. v. § 6 EEG 2023 betroffen ist, erfolgt mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der geänderten Betroffenheit eine neue Zuordnung der in § 1 Abs. 1 Satz 2 dieses Vertrags genannten Zuwendungen gemäß § 6 Abs. 2 EEG 2023.

- (3) Der Betreiber wird die Gemeinde über eine neue Zuordnung nach Absatz 1 unverzüglich nach Zugang der Mitteilung nach Absatz 1 informieren und die Parteien werden im Falle einer neuen Zuordnung die **Anlagen 1 und 2** zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Gemeinde zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag anpassen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für weitere Änderungen des Gemeindegebiets entsprechend.

#### **§ 4 Ermittlung der relevanten Strommengen**

- (1) Die tatsächlich eingespeiste Strommenge nach § 1 Abs. 1 bestimmt sich nach den Strommengen, die der Betreiber am Verknüpfungspunkt der Windenergieanlage mit dem Netz für die allgemeine Versorgung an den Stromabnehmer (z.B. Direktvermarkter, Netzbetreiber) liefert. Der Umfang der Strommengen entspricht den an den relevanten Messstellen gemessenen Strommengen, die in den Bilanzkreis des Stromabnehmers eingestellt und auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften (insb. EEG, Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und Mess- und Eichgesetz (MessEG)) erfasst werden. Sofern eine gemeinsame Messung der von mehreren WEA eingespeisten Strommengen am Netzverknüpfungspunkt erfolgt, erfolgt die Aufteilung der Strommengen auf die WEA 02 in der gleichen Weise wie bei der Abrechnung der Strommengen gegenüber dem Stromabnehmer, wenn dies den gesetzlichen Vorgaben zu Messung und Messstellenbetrieb entspricht.
- (2) Die fiktive Strommenge gemäß Anlage 2 Nr. 7.2 zum EEG 2023 ist die Summe der folgenden Strommengen nach Inbetriebnahme:
  - a. Strommengen, die auf eine technische Nichtverfügbarkeit von mehr als 2 % des Bruttostromertrags zurückgehen,
  - b. Strommengen, die wegen Abregelungen durch den Netzbetreiber nach § 13a Abs. 1 EnWG ggf. i. V. m. § 14 Abs. 1 EnWG oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung nicht erzeugt wurden, und
  - c. Strommengen, die wegen sonstigen Abschaltungen oder Drosselungen, zum Beispiel der optimierten Vermarktung des Stroms, der Eigenversorgung oder der Stromlieferungen unmittelbar an Dritte, nicht eingespeist wurden.

## **§ 5 Keine Gegenleistung der Gemeinde und keine Zweckbindung**

- (1) Die Zahlung der Beträge nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** erfolgt als einseitige Leistung des Betreibers an die Gemeinde ohne jedweden – direkten oder indirekten – Gegenleistungsanspruch des Betreibers. Die Gemeinde ist aufgrund dieses Vertrages nicht verpflichtet, irgendeine – direkte oder indirekte – Handlung oder Unterlassung für den Betreiber vorzunehmen.
- (2) Sofern die Gemeinde irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen vornimmt, die dem Betreiber direkt oder indirekt zugutekommen, stehen diese nicht im Zusammenhang mit der Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2**.
- (3) Die Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** erfolgt ohne jedwede Zweckbindung an die Gemeinde und die Gemeinde kann ohne jede Mitwirkung oder Einflussnahme des Betreibers über die Verwendung der nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** gezahlten Mittel selbstbestimmt entscheiden.
- (4) Die Parteien sind sich darüber einig, dass der vorliegende Vertrag über eine Zahlung des Betreibers an die Gemeinde gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 EEG 2023 nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs gilt.

## **§ 6 Abrechnung und Zahlung**

- (1) Der Betreiber erstellt für die tatsächlich eingespeisten Strommengen nach § 4 Absatz 1 dieses Vertrags jährlich (Abrechnungszeitraum 01.12. des Vorjahres bis 30.11. des laufenden Jahres) bis zum 15.12. des laufenden Jahres eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Gemeinde. Die Gutschrift ist sodann innerhalb von 14 Werktagen nach dem 15.12. des laufenden Jahres zur Zahlung fällig.
- (2) Der Betreiber erstellt für die fiktiven Strommengen nach § 4 Abs. 2 lit. a bis c dieses Vertrags alle fünf Jahre eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Gemeinde bis zum Ablauf des zweiten Kalendermonats, der auf das Ende des fünften, zehnten, fünfzehnten bzw. zwanzigsten Jahres nach Inbetriebnahme der WEA folgt. Die Gutschrift ist sodann innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des zweiten Kalendermonats, der auf das Ende des fünften, zehnten, fünfzehnten bzw. zwanzigsten Jahres nach Inbetriebnahme der WEA folgt, fällig. Die Ermittlung der fiktiven Strommengen erfolgt auf Basis des gesetzeskonformen Gutachtens gemäß § 36h Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 Nummer 7 EEG 2023 (im Folgenden: „**Gutachten**“). Sofern der Betreiber nicht oder nicht mehr zur Erstellung eines Gutachtens gemäß § 36h Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 Nummer 7 EEG 2023

verpflichtet ist, wird der Betreiber einen vergleichbaren Nachweis (im Folgenden: „**vergleichbarer Nachweis**“) vorlegen.

- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, sich die Höhe der Zahlungen über die gutgeschriebenen Strommengen in geeigneter Form nachweisen zu lassen. Als Nachweis für die tatsächlichen Strommengen genügt die Vorlage der Abrechnungen des Betreibers über die an den Netzbetreiber und/oder anderen Stromabnehmer gelieferten Strommengen (ggf. in Form einer akzeptierten Gutschrift des Netzbetreibers).
- (4) Wenn sich Betreiber und Gemeinde über die fiktiven Strommengen einig sind, kann eine Abrechnung über die fiktiven Strommengen auch jährlich erfolgen, ohne dass der Betreiber das Gutachten bzw. den vergleichbaren Nachweis vorlegen muss. Der Betreiber ist zur jährlichen Abrechnung verpflichtet im Hinblick auf fiktive Strommengen, die wegen Abregelungen durch den Netzbetreiber nach § 13a Abs. 1 EnWG, ggf. i. V. m. § 14 Abs. 1 EnWG (oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung) nicht erzeugt wurden, sofern dem Betreiber Abrechnungen des Netzbetreibers über die abgeregelten Strommengen vorliegen.
- (5) Die Zahlungen des Betreibers erfolgen auf das nachfolgende Konto der Gemeinde:

Bank:

IBAN:

BIC:

### **§ 7 Vertragsbeginn, Vertragslaufzeit, Kündigung**

- (1) Der Vertrag beginnt mit der beiderseitigen Unterzeichnung des Vertrages.
- (2) Die Vertragslaufzeit beträgt 20 Jahre. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag zweimalig um weitere 5 Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von 4 Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit von einer Partei gekündigt wird.
- (3) Die Gemeinde kann diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von 4 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das ordentliche Kündigungsrecht für den Betreiber ist ausgeschlossen.
- (4) Beide Parteien können diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a. Die Gemeinde nicht bzw. nicht mehr im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2023 betroffen ist,
  - b. die Regelung in § 6 EEG 2023 im Hinblick auf Windenergieanlagen insgesamt gestrichen wird bzw. für verfassungswidrig oder europarechtswidrig erklärt wird,
  - c. die Zahlungen nach §§ 1 und 2 dieses Vertrags verboten oder unzulässig werden,
  - d. die für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen erforderlichen Genehmigungen zurückgenommen bzw. widerrufen werden,
  - e. der Betrieb der Windenergieanlagen endgültig eingestellt wird.
- (5) Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.

### **§ 8 Rechtsnachfolge bezüglich der Betreiberstellung**

Wenn und soweit der Betreiber seine Stellung als Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 verliert oder aufgibt und die Betreiberstellung auf einen Dritten übergeht, ist der Betreiber verpflichtet, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Betreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 zu übertragen. Der Betreiber zeigt der Gemeinde jede Übertragung unaufgefordert und unverzüglich schriftlich an unter Beifügung der vollständigen Kontaktdaten des neuen Betreibers. Eine Zustimmung der Gemeinde zur Rechtsnachfolge ist nicht erforderlich. Die vorangehenden Sätze gelten für alle weiteren Wechsel auf Seiten des Betreibers entsprechend.

### **§ 9 Veröffentlichung und Weitergabe des Vertrages, Datenschutz**

- (1) Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter anderem aus Gründen der Transparenz insgesamt oder Teile dieses Vertrages zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag personenbezogene Daten enthält, deren Offenlegung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig ist, ist der Vertrag ohne diese personenbezogenen Daten zu veröffentlichen.
- (2) Sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten der Gemeinde zur Offenlegung des Vertrages bleiben unberührt.

- (3) Der Betreiber ist berechtigt, diesen Vertrag insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie die aufgrund dieses Vertrages geleisteten Zahlungen gegenüber dem Netzbetreiber offen zu legen, soweit dies zur Geltendmachung des Anspruchs nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 erforderlich ist.

## **§ 10 Verhältnis zu anderen Pflichten**

Die Parteien gehen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses davon aus, dass dieser Vertrag in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern (BüGembeteilG M-V) geschlossen wird. Darüber hinaus lassen die Zahlungspflichten des Betreibers nach diesem Vertrag andere Zahlungspflichten des Betreibers an die Gemeinde, insbesondere landesrechtliche Zahlungspflichten von Windenergieanlagenbetreibern an die Gemeinde, unberührt.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit diesem Vertrag verfolgten Zweck und den Vorstellungen und Interessen der Parteien in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
- (2) Sofern die Bestimmungen dieses Vertrages von den Vorgaben des EEG 2023 abweichen, gehen die Vorgaben des EEG 2023 den Bestimmungen dieses Vertrages vor.
- (3) Veränderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.
- (4) Die Kosten für den Abschluss dieses Vertrages, d.h. für die rechtliche Beratung, trägt der Nutzer entsprechend der Kostenübernahmeerklärung, die als **Anlage 3** beigefügt ist.
- (5) Die nachstehend aufgeführten Anlagen stellen unmittelbare und wesentliche Bestandteile des Vertrages dar. Im Fall von Widersprüchen und/oder Regelungslücken zwischen dem Vertragstext und den Anlagen geht der Vertragstext bzw. die eine Regelungslücke schließende Bestimmung stets vor. Im Falle von Widersprüchen der Anlagen untereinander geht diejenige Anlage vor, deren Regelung dem Vertragstext bzw. der eine Regelungslücke schließenden Bestimmung am ehesten entspricht.

- **Anlage 1:** Lageplan der WEA 02
- **Anlage 2:** Zahlungshöhen, Standorte der WEA, Anteile Gemeindegebiet(e) und Parameter der WEA
- **Anlage 3:** Kostenübernahmeerklärung

(6) Der ausschließliche Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Stadt. Das Gleiche gilt, wenn der Betreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Betreiber

\_\_\_\_\_  
Gemeinde Tützpatz

**Anlage 1**

**Lageplan der WEA 02**

**Anlage 2:**  
**Zahlungshöhen, Standorte der WEA, Anteile Gemeindegebiet(e)**  
**und Parameter der WEA 02**

Betrag für die Gemeinde nach § 6 Abs. 2 EEG 2023: 0,2 ct/kWh

**1. Standorte der Windenergieanlage (WEA 02)**

<b>WEA 02</b>	
Adresse	XXX
Bundesland	Mecklenburg-Vorpommern
Landkreis	Mecklenburgische Seenplatte
Amt	Treptower Tollensewinkel
Gemeinde	Stadt Altentreptow
Gemarkung	Altentreptow
Flur, Flurstück	Flur 1, Flurstück 9/3
Geodaten	XXX

**2. Anteil der Gemeindegebiete am 2.500-Meter-Radius nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 5 EEG 2023**

Grafik einfügen

**3. Weitere Parameter der Windenergieanlagen**

<b>WEA 02</b>	
Anlagentyp	Vestas V 126
Nabenhöhe	137,0 m
Zeitpunkt der Inbetriebnahme	XX.XX.XXXX
Installierte Leistung	3,6 MW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	Bitte ergänzen